

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/26 vom 21. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_26

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/26 du 21 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/26 del 21 settembre 2010

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass einer Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Ausführungen zu den Voraussetzungen eines gutgläubigen Bezugs unrechtmässig ausgerichteter Ergänzungsleistungen. Die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges hat beim Rückforderungstatbestand eine andere Bedeutung als beim Erlasstatbestand. Bei der Rückforderung ist eine Leistung als unrechtmässig bezogen anzusehen, wenn die ihr zugrunde liegende Verfügung aufgehoben und durch eine korrigierte Verfügung (tiefere oder gar keine Leistungen mehr) ersetzt worden ist. Beim Erlass ist von einem unrechtmässigen Bezug auszugehen, wenn der Bezüger wusste oder hätte wissen müssen, dass die ihm gestützt auf eine formell rechtskräftige Verfügung ausgerichtete Leistung nicht gesetzeskonform war oder wenn die Ausrichtung einer nicht gesetzeskonformen Leistung auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung zurückzuführen war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. September 2010, EL 2010/26).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat ursprünglich den Erlass der gesamten Rückforderung verlangt. In der Einsprache gegen die den Erlass verweigernde Verfügung hat er dann nur noch den Erlass eines Teilbetrages von Fr. 15'048.- beantragt. Die Beschwerdegegnerin hat sich im Einspracheentscheid nicht zu dieser betraglichen Beschränkung äussern müssen, da sie die Einsprache abgewiesen hat. Damit stellt sich die Frage, ob die das Erlassgesuch abweisende Verfügung in Bezug auf den in der Einsprache nicht mehr geltend gemachten Teil der Rückforderung (ohne Verrechnung Fr. 64'820.- abzüglich Fr. 15'048.-, also Fr. 49'772.-) in formelle Rechtskraft erwachsen, die Abweisung des Erlassgesuches also wirksam geworden ist. Diese Frage ist zu bejahen, denn die Rückforderung stellt kein einheitliches Ganzes dar, das nur entweder vollständig oder dann gar nicht erlassen werden könnte. Ein Teilerlass setzt auch nicht voraus, dass die Rückforderung beispielsweise auf eine wiederholte Verletzung der Meldepflicht in Bezug auf zwei zeitlich getrennt auftretende Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zurückzuführen wäre, so dass jeder Meldepflichtverletzung ein bestimmter Teil der Rückforderung zugeordnet werden könnte, womit für jeden der beiden Teile eine inhaltlich eigenständige Erlassprüfung erfolgen müsste. Vielmehr steht es der rückerstattungspflichtigen Person völlig frei, ihr Erlassgesuch auf einen willkürlich bestimmten Teil der Rückforderung zu beschränken. Bezogen auf den vorliegend zu beurteilenden Fall bedeutet das, dass die erlassverweigernde Verfügung in Bezug auf den vom Beschwerdeführer selbst bestimmten Teil der Rückforderung (Fr. 49'772.-) in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung

kann deshalb zum vornherein nur noch der Erlass des Rests der Rückforderung (Fr. 15'048.-) bilden.

E. 2

Wer Leistungen unrechtmässig, aber in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, Art. 4 Abs. 1 ATSV). "Ein gutgläubiger Bezug einer Sozialversicherungsleistung liegt vor, wenn das Bewusstsein über den unrechtmässigen Leistungsbezug fehlt, sofern dieses Fehlen in einer objektiven Betrachtungsweise unter den konkret gegebenen Umständen entschuldbar ist" (U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 33 zu Art. 25 ATSG). Wer weiss oder wissen müsste, dass er die ihm laufend ausgerichteten Ergänzungsleistungen unrechtmässig bezieht, ist also nicht gutgläubig. Die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges als Voraussetzung der Rückforderung wird in der Literatur ganz anders definiert. Sie soll sich aus der Wiedererwägung der leistungszusprechenden Verfügung, aus der prozessualen Revision der leistungszusprechenden Verfügung, aus der rückwirkenden revisionsweisen Anpassung der leistungszusprechenden Verfügung usw. ergeben (vgl. U. Kieser, a.a.O., N. 12 zu 25 ATSG). Die Unrechtmässigkeit wird also verfahrensrechtlich begründet. Sie soll eintreten, sobald die der Leistungsausrichtung zugrunde liegende, formell rechtskräftige Verfügung aufgehoben und durch eine korrigierte Verfügung ersetzt worden ist. Für die Anwendung der Rückerstattungsnorm (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG) genügt diese Definition. Bezieht man aber die eingangs zitierte Definition des gutgläubigen Leistungsbezuges als Voraussetzung eines Erlasses der Rückforderung mit ein, so wäre nach dieser rein verfahrensmässigen Definition des unrechtmässigen Leistungsbezuges immer von einem gutgläubigen Bezug auszugehen, denn die – materiell unrichtige - Leistungsausrichtung beruhte ja auf einer damals noch nicht aufgehobenen oder angepassten Leistungsverfügung, d.h. die Unrechtmässigkeit wäre erst mit der Aufhebung/Anpassung dieser Leistungsverfügung eingetreten. Die Erlassnorm (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG) setzt also eine andere, nicht verfahrens-, sondern materiellrechtliche Definition des unrechtmässigen Leistungsbezuges voraus. Eine unrechtmässige Leistungsausrichtung liegt vor, wenn die Leistung nicht dem objektiv richtigen, gesetzlichen Leistungsanspruch der versicherten Person entspricht, wenn die Leistungsverfügung, auf die sich die Leistungsausrichtung stützt, also inhaltlich falsch ist bzw. falsch geworden ist und deshalb in der Folge dann auch aufgehoben und rückwirkend durch eine materiell richtige Verfügung ersetzt bzw. rückwirkend der materiellen richtigen Leistungshöhe angepasst wird. Gutgläubig bezieht die unrechtmässige Leistung, wer die materielle Unrichtigkeit der Leistungsverfügung nicht kannte und selbst bei Aufwendung gebührender Sorgfalt auch nicht kennen konnte bzw. wer nicht durch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht die Ursache für den Erlass einer materiell unrichtigen Leistungsverfügung gesetzt bzw. die Anpassung der ursprünglich richtigen Leistungsverfügung an einen veränderten objektiven Leistungsbedarf verhindert hat. Bei einer systematischen, d.h. sowohl dem Rückforderungs- als auch dem Erlassstatbestand Rechnung tragenden Interpretation zeigt sich, dass es nur eine Unrechtmässigkeit eines Leistungsbezuges geben kann und das ist die materielle. Der materiell unrechtmässige Leistungsbezug zwingt dann aber zu einer revisionsweisen (Art. 53 Abs. 1 ATSG), wiedererwägungsweisen (Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder anpassungsweisen (Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 ELV) Korrektur der unrichtig bzw. unrichtig gewordenen Leistungsverfügung, damit es nicht zu einer Verfügungslage kommt, die einen unauflösbaren Widerspruch (Leistungsanspruch – kein Leistungsanspruch) zur Folge hat.

Die Korrekturverfügung lässt die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges also nicht entstehen, sondern sie setzt sie voraus.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat zur Beschränkung des Erlassgesuchs auf einen Teilbetrag von Fr. 15'048.- sinngemäss ausgeführt, er habe der Beschwerdegegnerin im Juni 2008 mitgeteilt, dass er eine Rente der SUVA beziehe. Da er damit seine Meldepflicht erfüllt habe und da die Beschwerdegegnerin weiterhin die Ergänzungsleistungen in der bisherigen Höhe ausgerichtet und erst im März 2009 die Leistungseinstellung und die Rückforderung verfügt habe, liege für diese Periode ein gutgläubiger Leistungsbezug vor. Der Beschwerdeführer war zumindest in dem im Juni 2008 von Amtes wegen eröffneten periodischen Revisionsverfahren anwaltlich vertreten, wie insbesondere die Tatsache zeigt, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 23. Juni 2008 das vom Beschwerdeführer am 20. Juni 2008 unterzeichnete (in Bezug auf die Rente der SUVA wahrheitswidrig ausgefüllte) Revisionsformular samt den erforderlichen Beilagen eingereicht hat. Immerhin hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auch jenen Auszug aus dem Postkonto beigelegt, aus dem sich die Ausrichtung einer Rente der SUVA sowie deren monatlicher Betrag haben ableiten lassen. Demnach ist zwar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter die Meldepflicht im Ergebnis - verspätet - doch noch hat erfüllen lassen. Das allein bedeutet aber entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers nicht, dass der anschliessende unrechtmässige Bezug von Ergänzungsleistungen notwendigerweise gutgläubig erfolgt wäre. Für die bis und mit Juni 2008 unrechtmässig erhaltenen Ergänzungsleistungen wäre an sich aufgrund der bis dahin anhaltenden Meldepflichtverletzung ohne weiteres von einem nicht gutgläubigen unrechtmässigen Bezug auszugehen. Da der Erlass dieses Teils der Rückforderung aber nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet, kann diese Frage offen bleiben. Mit der (verspäteten) Erfüllung der Meldepflicht im Juni 2008 ist die seit der Entstehung des Rentenanspruchs andauernde Meldepflichtverletzung als Ursache des unrechtmässigen Leistungsbezuges zwar nicht weggefallen, aber sie hat für die Frage nach der Gutgläubigkeit keine Bedeutung mehr gehabt. Sie ist durch das Wissen (bzw. allenfalls durch das Wissenmüssen) um die Anrechenbarkeit der Rente der SUVA als Einnahme und damit durch das Wissen (bzw. allenfalls durch das Wissenmüssen) um die Unrechtmässigkeit des weiterdauernden EL-Bezuges ersetzt worden. Massgebend ist - entgegen der diesbezüglich übereinstimmenden Auffassung der Parteien - nicht das Wissen bzw. Wissenmüssen des Beschwerdeführers persönlich, so dass die Frage offen bleiben kann, ob der Beschwerdeführer als EL-rechtlicher Laie die Bedeutung der Rente der SUVA für seinen EL-Anspruch hätte erkennen müssen. Entscheidend ist vielmehr das Wissen, allenfalls das Wissenmüssen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, das dem Beschwerdeführer aufgrund des Vertretungsverhältnisses als eigenes anzurechnen ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers musste selbstverständlich wissen, dass die Rente der SUVA als Einnahme Berücksichtigung finden musste, dass die Höhe dieser Rente in der EL-Anspruchsberechnung einen Einnahmenüberschuss zur Folge hatte und dass deshalb auch ab Juli 2008 kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen mehr bestehen konnte. Die "Bösgläubigkeit" beim Bezug unrechtmässiger Leistungen setzt nämlich nicht zwingend eine Verletzung der Auskunft- oder Meldepflicht oder ein anderes vorschriftswidriges Verhalten voraus, das direkt oder indirekt den unrechtmässigen Leistungsbezug verursacht hat. Es genügt das Wissen (oder das bei Aufwendung pflichtgemässer Sorgfalt Wissenmüssen) um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs. Dieses Wissen lag im

vorliegenden Fall spätestens ab Juni 2008 vor. Der Beschwerdeführer kann deshalb die fraglichen Ergänzungsleistungen nicht gutgläubig bezogen haben. Damit kann offen bleiben, welche Bedeutung dem verfügten Änderungsvorbehalt für den Fall der Nachzahlung einer anderen Sozialversicherungsleistung für einen allfälligen Rückerstattungserlass beizumessen ist. Da die eine der beiden kumulativ zu erfüllenden Erlassvoraussetzungen nicht erfüllt ist, kann die Abklärung der anderen Voraussetzung, nämlich der grossen Härte einer Rückerstattung, unterbleiben. Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch um den Erlass der Rückerstattung der zwischen Juli 2008 und März 2009 zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 15'048.- zu Recht abgewiesen.

E. 4

Da sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig erweist, ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Da der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, ist auch das entsprechende Begehren abzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.